

Stand: Mai 2016

Informationen zur Aufstellung von Fest-, Zirkus- und Ausstellungszelten und Tribünen der sogenannten "Fliegenden Bauten"



Dieses Informationsblatt soll die Informationen zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO (Bayerische Bauordnung) des Referats für Stadtplanung und Bauordnung um die Belange des Brandschutzes ergänzen. Es informiert dabei über die wichtigsten Vorgaben der "Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten" (FIBauR) in der Fassung vom Mai 2007.

## **Geltungsbereich der Richtlinie**

Die Richtlinie gilt für Zelte ab 75 m<sup>2</sup>, ausgenommen hiervon sind Camping- und Sanitätszelte.

## **Brandschutz**

Zwischen Zelten und zwischen Zelten und Gebäuden müssen die Abstände nach Art. 30 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eingehalten werden. Diese betragen in der Regel 12 m (zu Gebäuden mit harter Bedachung) bzw. 24 m zwischen Zelten mit weicher Bedachung. Wir empfehlen die Anordnung Fliegender Bauten frühzeitig mit Bauaufsicht und Branddirektion abzustimmen, um die individuellen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen zu können.

Die ungehinderte Anfahrt der Feuerwehr und die Umfahrt um das Zelt muss möglich sein.

Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102 oder mind. Klasse C s3,d2 nach DIN EN 13501) sein. Für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen genügen normalentflammbare Baustoffe (B2 nach DIN 4102 oder mind. Klasse E d2 nach DIN EN 13501).

Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102 oder mind. Klasse C s3,d0 nach DIN EN 13501) sein und dürfen den Fußboden nicht berühren. Sie müssen leicht verschiebbar sein.

Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102 oder mind. Klasse C s3,d0 nach DIN EN 13501) sein. Sie dürfen nicht brennend abtropfen.

Ausschmückungen aus Laub- oder Nadelholz (Pflanzen) müssen frisch oder mit einem geeigneten Mittel gegen Entflammen imprägniert sein.

Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und dichtschießende Deckel haben.

## **Rettungswege**

Zelte müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzte Ausgänge haben. Von jedem Platz muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 30 m (Lauflinie) erreichbar sein.

Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1,20 m je 200 Personen, mindestens jedoch 1,20 m betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.

Räume über 100 m<sup>2</sup> müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge besitzen.

Bei Zelten mit mehr als 200 Besucherplätzen müssen die Türen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während des Betriebes von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein.

## **Balkone, Emporen, Galerien**

Sofern sie von Besuchern genutzt werden, sind zwei voneinander unabhängige Treppen erforderlich.

## Rampen und Treppen

Treppen für den allgemeinen Besucherverkehr dürfen – zwischen den Handläufen – maximal 2,40 m breit sein.

Sofern unter der Treppe Gänge, Sitzplätze oder Verkaufsstände angeordnet sind, müssen Treppen an den Unterseiten geschlossen sein.

## Beleuchtung

Bei Zelten mit mehr als 200 m<sup>2</sup> ist eine Sicherheitsbeleuchtung (nach VDE 100-718: 2005-10 und VDE 108-100: 2005-01) erforderlich. Die Rettungswege sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche zu beleuchten. Scheinwerfer müssen mindestens 1,5 m von brennbaren Stoffen entfernt sein.

## Feuerlöscher

Die Branddirektion empfiehlt an jedem notwendigen Ausgang (Teil von Rettungswegen) ein Wasser- oder Schaumlöcher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 mit mindestens 6 l Löschmittelinhalt aufzustellen. In Bereichen mit Elektroverteilungen, Ton-/Lichtregieplätzen und vergleichbaren Anlagen empfehlen wir Kohlendioxidlöcher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 mit mindestens 5 kg Löschmittelinhalt vorzusehen.

Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge ist ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F bereitzuhalten.

Fritteusen mit mehr als 50 l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50 l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Fritteusen gerechnet werden muss.

Die Löschergeräte müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

## Hinweisschilder oder Zeichen

Sämtliche notwendige Ausgänge sind mit Schildern gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" (BGV A8) bzw. mit Rettungszeichen nach DIN 4844-2: 2001-02 zu kennzeichnen. Die Rettungswegkennzeichnung muss dauerhaft und gut sichtbar sein.

In Abhängigkeit von der Sichtweite beträgt die erforderliche Schildergröße:

Sichtweite bis	Ausführung	Schildergröße
15 m	innenbeleuchtet	74 x 148 mm
	beleuchtet	148 x 297 mm
30 m	innenbeleuchtet	148 x 297 mm
	beleuchtet	297 x 594 mm

## Rauchabzüge

Zelte mit mehr als 1.500 Personen müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Querschnitt von 0,5 % ihrer Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen haben.

Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an gut zugänglichen Stellen des Zeltes und an der Bedienstelle gekennzeichnet („Rauchabzug“) sein.

## **Beheizung (bei mehr als 200 Besucherplätzen)**

Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden sind in Zelten unzulässig.

Elektrische Heizstrahler und Heizgebläse müssen unverrückbar befestigt sein und zu brennbaren Stoffen einen Abstand von 1 m, in Abstrahlrichtung einen Abstand von 3 m haben. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40 ° C liegt.

## **Bestuhlung (bei mehr als 200 Besucherplätzen)**

Die Stühle der Reihenbestuhlung müssen mindestens 0,50 m breit sein und sind miteinander zu verbinden (z. B. mit Kabelbindern). Die einzelnen Reihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 40 cm aufweisen. An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze angeordnet sein. In Logen mit mehr als 10 Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.

Der Abstand zwischen Tischen (außer Biertischgarnituren) muss mindestens 1,50 m betragen. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

Bei Biertischgarnituren beträgt die Sitzplatzbreite mindestens 0,44 m. Die Gänge zwischen den Stirnseiten der Biertischgarnituren müssen eine Mindestbreite von 0,80 m aufweisen, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Die Gänge müssen auf mindestens 1,20 m breite Gänge führen (siehe unter „Rettungswege“).

Bestuhlungen von Fliegenden Bauten für mehr als 5.000 Besucher müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material oder gehobeltem Holz bestehen.

## **Sanitätsdienst und Sanitätsraum**

Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen (zeitgleich) ist ein ständiger Sanitätsdienst erforderlich. Die Stärke des Sanitätsdienstes wird von der Branddirektion festgelegt.

Bei Zelten mit mehr als 3.000 Besuchern und bei Zirkuszelten mit mehr als 1.500 Besuchern ist ein Sanitätsraum erforderlich.

## **Betreiber**

Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter sachkundiger Vertreter muss während des Betriebes die Aufsicht führen und ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

## **Brandverhütung**

Rauchverbot besteht in Fahrgeschäften, Belustigungsgeschäften und Schaugeschäften, sowie in Zelten mit Szeneflächen während der Vorstellung.

In Zelten die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorstellung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelten ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten; das gilt nicht für Festzelte.

## **Brandsicherheitswache**

Eine Brandsicherheitswache muss u. a. bei Veranstaltungen in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5.000 Besuchern und Zirkuszelten mit mehr als 1.500 Besucherplätzen anwesend sein.

## **Besondere Bauvorschriften für Tribünen**

Die tragenden Teile bei mehr als zehn Platzreihen und mehr als 32 cm Höhenunterschied müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

An jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges in Zelten dürfen maximal 10 Plätze, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Plätze angeordnet sein.

Bei Tribünen im Freien dürfen maximal 20 Plätze, bei steil ansteigenden Platzreihen höchstens 40 Plätze angeordnet sein.

Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen unverrückbar befestigt sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

Stehstufen auf Tribünen müssen mindestens 50 cm breit und höchstens 45 cm tief sein.

Werden mehr als fünf Stehstufen von Stehplätzen hintereinander angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils zehn weiteren Stufen Umwehrungen (Wellenbrecher) anzubringen:

- Höhe mindestens 1,10 m
- Länge mindestens 3 m
- Seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt.

---

Diese Aufstellung stellt nur einen Auszug aus der Richtlinie dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die vollständige Richtlinie ist auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (<http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/>) zu finden.